

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt **GERA****Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Gera über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 10 Abs. 1, 2 und 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), erlässt die Stadt Gera folgende Verordnung:

Die Rechtsverordnung der Stadt Gera über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 3. November 2014 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2014 (Geraer Wochenmagazin Nr.45/2014, Seite 5) wird wie folgt geändert:

Art. 1

In § 1 wird zur Veranstaltung „23. Geraer Autofrühhing“ das Datum „15. März 2015“ durch das Datum „22. März 2015“ ersetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin

Gera, 26. November 2014

Bauauftrag**Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOB/A Teichsanierung**

Auftraggeber: Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Sanierung des Dorfteiches Rusitz - Wiederherstellung der Infrastruktur infolge Starkregen im Juni 2013 - Vergabe-Nr. 14 VOB 123

Ort der Ausführung: Dorfteich Rusitz, 07554 Gera-Rusitz

Angebotsfrist: 18.12.2014

Ausführungsfrist: Januar/Februar 2015

Die Stadtverwaltung Gera einschließlich der Eigenbetriebe veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das elektronische Vergabeportal unter www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de über „Rathaus & Bürger“ und „Ausschreibungen“. **Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!** Wir bitten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.

**Bauauftrag****Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOB/A Folgemaßnahmen Hochwasser**

Auftraggeber: Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: 1. TBW Instanzsetzung der vom Hochwasser betroffenen Räume,
1. Teilschnitt Mülldeponie

Los 1 Maler EG - Vergabe-Nr. 14 VOB 119
Los 2 Bodenbelag EG - Vergabe-Nr. 14 VOB 120
Los 3 Schallschutz EG - Vergabe-Nr. 14 VOB 121
Los 4 Reinigung EG - Vergabe-Nr. 14 VOB 122

Ort der Ausführung: Musikschule „Heinrich Schütz“, Biermannplatz 1, 07548 Gera

Angebotsfrist: 16.12.2014

Ausführungsfrist: 30.01. - 07.02.2015

Die Stadtverwaltung Gera einschließlich der Eigenbetriebe veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das elektronische Vergabeportal unter www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de über „Rathaus & Bürger“ und „Ausschreibungen“. **Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!** Wir bitten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.

**Das nächste Wochenmagazin erscheint am 7. Dezember 2014****Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2015/16**

Die Anmeldung der Schulanfänger für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Gera an den staatlichen Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Gera erfolgt am

Mittwoch, dem 10.12.2014 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr *

* In begründeten Ausnahmefällen besteht nach Vereinbarung in der Zeit vom 11.12. bis 12.12.2014 die Möglichkeit, die Kind während der Sprechzeit des Schulleiters anzumelden.

Was ist zur Anmeldung mitzubringen?

Zur Anmeldung der Schulanfänger sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Wo können die Eltern ihr Kind anmelden?

Eltern können innerhalb der Stadt Gera frei wählen, an welcher staatlichen Grundschule sie ihr Kind anmelden. Die Aufnahme erfolgt durch den Schulleiter unter Berücksichtigung der wohnortnahen Beschulung. Es besteht die Möglichkeit mit der Schulanmeldung auch die Teilnahme am Schulhort zum Schulbeginn 2015/2016 zu beantragen.

Melden Eltern ihr Kind bei einer Schule in einer Trägerschaft an, so setzt diese davon die zuständige wohnortnahe Schule bis zum 31. Dezember 2014 in Kenntnis.

Wann beginnt die Schulpflicht?

Die Vollzeitschulpflicht beginnt am 01. August 2015 für alle Kinder, die am 01. August 2015 sechs Jahre alt sind.

Ein Kind, das am 30. Juni 2015 mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 01. August 2015 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

Wer ist schulpflichtig?

Wer in Thüringen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger).

Schulpflichtig ist auch, wenn aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Thüringen gestattet ist oder wer hier getauft wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil.

Eltern müssen ihre schulpflichtigen Kinder zum Besuch der Schule anmelden.

Die Schulanmeldung erfolgt auf der Grundlage der §§ 17 und 18 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238)

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08. Mai 2013, geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 13, 65 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Die Stadt Gera erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird die Aufstellung des Geflügelangeordnet.

Dazu sind die Tiere in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen, unterzubringen.

Diese Anordnung betrifft alle Tierhaltungen innerhalb 500 m ab Uferlinie der Weißen Elster am gesamten Flusslauf in der Stadt Gera.

2. Alle Geflügelhalter der Stadt Gera, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Gera anzuzeigen.

3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Die öffentliche Bekanntmachung wird am dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung siehe nachstehender Hinweis.

Im Auftrag

Dr. Stephan Grimm
Amtstierarzt

Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Sekretariat des Fachdienstes Ordnungsangelegenheiten, Fachgebiet Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 07545 Gera, Gagarinstraße 68 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Begründung:

I.

Am 5. November 2014 wurde in Mecklenburg-Vorpommern der Ausbruch der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5N8, HPAI H5N8) amtlich festgestellt. Damit wurde dieser Virustyp erstmals in Europa nachgewiesen. Mit Stand 22. November 2014 sind europaweit drei weitere Ausbrüche HPAIH5N8 in den Niederlanden sowie ein Nachweis im Vereinigten Königreich Großbritannien gemeldet worden. Die Gefährdungslage für Geflügelhaltungen in Deutschland hat sich mit dem am 21. November vom Nationalen Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) mitgeteilten Nachweis des Erregers bei einem erlegten Wildvogel auf Rügen deutlich erhöht. Mit dem Nachweis von HPAI H5N8 in einer Wildente auf Rügen, und damit dem erstmaligen Auftreten dieses Virustyps in einem Wildvogel in Europa, hat sich der Verdacht bestätigt, dass Wildvögel an dem erneuten Auftreten der Geflügelpest in Europa beteiligt sind. Eine weitere Ausbreitung des gefährlichen HPAI H5N8 über Wildvögel über weite Strecken in alle Regionen Deutschlands ist zu befürchten. Damit ist die Gefahr der Einschleppung der Infektion in Hausgeflügelbestände über Kontakt mit Wildvögeln deutlich gesteigert. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für Hausgeflügelbestände eine Aufstellung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, zwingend geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist bei der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Fachgebiet Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 07545 Gera, Gagarinstraße 68 bzw. Postfach 1164 in 07501 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift einzuzeigen; er kann auch bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung Gera oder beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tenstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza, eingelegt werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Mitteilung

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstal vom 24. November 2014

054/14 Die Verbandsversammlung beschließt

1. die Haushaltssatzung 2015 und den Wirtschaftsplan 2015 einschließlich der Anlagen,

2. die Finanzpläne Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für die Jahre 2014-2018 (Seite 53 und 57),

3. den Verbandsvorsitzenden zu ermächtigten, Einzelkredite für investive Maßnahmen im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung 2015 aufzunehmen und Kredite umzuschulden.

056/14 Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte für die Region Weida Herrn Werner Beyer als Mitglied für den Verbandsausschuss sowie Frau Ilona Grunitz für die Region Weida und Herr Bernd Manzke für die Region Großenstein/Ronnberg als stellvertretende Mitglieder des Verbandsausschusses.

057/14 Die Verbandsversammlung beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstal (GS-WBS).

058/14 Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleitet der Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstal.

060/14 Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstal (BGS-EWS).

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstal“, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

Bebauungsplan B/141/13**„Einsteinerweg“**

Die Stadt Gera hat mit Beschluss des Stadtrates Nr. 23/2009, 2. Ergänzung vom 18. September 2014 den Bebauungsplan B/141/13 „Einsteinerweg“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsbildlich gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Fachdienst Bauvorhaben, Amthorstraße 11 während der Dienstzeiten einsehen und Auskunf über den Bebauungsplan verlangen.

Hinweise:

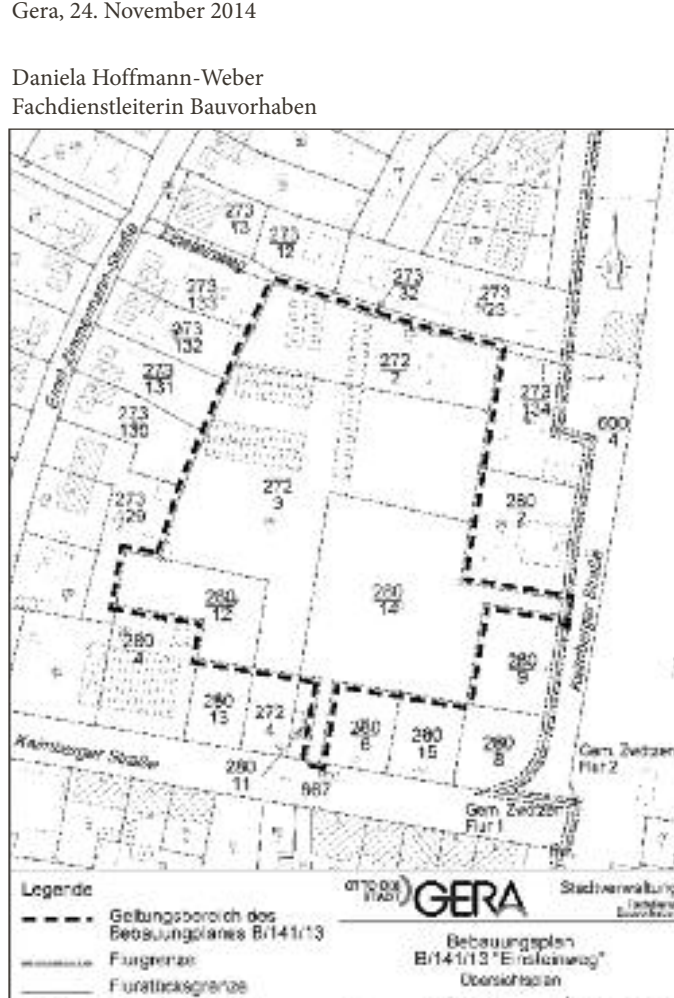
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Gera geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gera, 24. November 2014

Daniela Hoffmann-Weber
Fachdienstleiterin Bauvorhaben

**Öffentliche Bekanntmachung**

Information zum Schuljahr 2014/2015 über die Kostenbeteiligung der Eltern bzw. volljähriger Schüler an den Aufwendungen zur Beförderung auf dem Schulweg mit dem öffentlichen Personennahverkehr innerhalb der Stadt Gera für Schüler ab Klassenstufe 11

Nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen finanziert der Schulträger die notwendige Beförderung auf dem Schulweg, Eltern bzw. volljährige Schüler, die nach Antragstellung einen Anspruch auf Schülerbeförderung nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530) haben, sind ab Klassenstufe 11 des Gymnasiums, der Integrierten Gesamtschule und bei der berufsbildenden Schule in den Schulformen beruflichen Gymnasium, zweijährige Fachoberschule und abschließend Berufsausbildungsstellen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, gemäß Beförderungsbeteiligungsverordnung der Stadt Gera, erschienen in der öffentlichen Bekanntmachung „Neues Gera“ Nr. 44 vom 07.11.2003, an den Öffentlichen Kosten zu beteiligen.

Laut der Vereinbarung zur Organisation, Durchführung und Abrechnung der Fahrausweise für die Schülerbeförderung zwischen der Stadt Gera und der Geraer Verkehrsbetrieb GmbH wurde für das Schuljahr 2014/2015 folgende Festlegung getroffen.

In dem Schuljahr 2014/15 werden für die Monate September 2014 bis Juni 2015 Schüler-Abo-Cards und für den Monat Juli 2015 zwei Schüler-Wochenkarten berechnet.

Aufgrund der Tarifierhöhung der Geraer Verkehrsbetrieb GmbH zum 01.01.2015 erfolgt eine Gebührenanpassung zur Kostenbeteiligung der Eltern bzw. volljähriger Schüler an den Aufwendungen zur Schülerbeförderung auf dem Schulweg.

Januar 2015 bis Juni 2015 Abo-Card je 41,70 EUR

davon Kostenbeteiligung 50 % **20,85 EUR pro Monat** und für den

Juli 2015 erhalten Sie 2 Wochenkarten zu 26,80 EUR

davon Kostenbeteiligung 50% **13,40 EUR pro Woche.**

Der monatliche zu entrichtende Kostenanteil ist auf das in den Anlagen zum Antrag Schülerbeförderung mit Vertragsbedingungen „Kostenteilung ab Klassenstufe 11“ angegebene Konto der Stadt Gera unter Angabe des Personenkonto einzuzahlen oder im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Bei Überweisungen wird darauf verwiesen, dass der Betrag spätestens am Fälligkeitstag dem Konto der Stadt Gera gutgeschrieben sein muss. Die Monatsbeiträge sind fällig und zu zahlen zum 5. eines Monats für den laufenden Monat.

Saskia Leupold-Grunewald
Fachdienstleiterin
Fachdienst Bildung

Einwohnerversammlung für die Jahre 2014/15

Mittwoch, 10. Dezember 2014, 19:00 Uhr, Mensa der Handwerkskammer für Ostthüringen, Berufsbildungs- und Technologiezentrum, Bildungsstätte Gera, Straße der Freundschaft 27, 07554 Gera; Thema: Unterrichtung und Beratung der Einwohner zu wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin

Stadtrat der Stadt Gera**Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera****Hauptausschuss**

Montag, 1. Dezember 2014, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Beteiligung der Niederschrift vom 3. November 2014

2 Vorlagen zur Verweisung in den Stadtrat mit vorheriger Behandlung in den Fachausschüssen/Ortsteilräten

2.1 Marktsatzung der Stadt Gera

2.2 Marktgebührensatzung der Stadt Gera

2.3 Bebauungsplan B/129/09 „Wohnen in Zeulsdorf“ - Änderung des Geltungsbereiches - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

2.4 Bebauungsplan B/131/10 „Wintergarten“ - Weiterführung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

2.5 Bebauungsplan B/123/07 „Nördlicher Innenstadtrand“, 1. Änderung - Einleitung des 1. Änderungsverfahrens

2.6 Wahl des Seniorenbearbeiters der Stadt Gera 2014 hier: Wahlrds/der Seniorenbearbeiters und seines/seiner Stellvertreter/in für die Wahlperiode des Stadtrates 2014 – 2019

2.7 Eröffnungsbilanz 01.01.2012

2.8 Die touristische Arbeit in Gera ab 2015

3 Vorlagen zur Verweisung in die Fachausschüsse

3.1 Einziehung und Teileinziehung im südwestlichen Bereich der Rudolf-Handt-Straße in Gera-Iusan

3.2 Stellungnahme der Stadt Gera im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „Baumaßnahme der DB Netz AG: Errichtung einer Abzweigstelle (Bypass) zwischen Gera und Weida/Wünschendorf; Strecke 6383 Gera-Debschowitz-Saalfeld (km 75,720 – 81,800) und Strecke 6269 Gera-Debschowitz-Weischlitz (km 0,000 – 6,370)“

4 Vorlagen zur direkten Verweisung in den Stadtrat

4.1 Gefährdung kommunaler Handlungsspielräume durch das Abkommen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP; Comprehensive Economic and Trade Agreement – CETA; Trade in Service Agreement – TISA)

5 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Dr. Viola Hahn

Oberbürgermeisterin und Vorsitzende des Hauptausschusses

Rechnungsprüfungs- und Vergabeausschuss

Dienstag, 2. Dezember 2014, 17:30 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift vom 4. November 2014

2 Verweisung aus dem Hauptausschuss

3 Eröffnungsbilanz 1. Januar 2012

4 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Klein

Vorsitzender des Rechnungsprüfungs- und Vergabeausschusses

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Donnerstag, 4. Dezember 2014, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung des Protokolls vom 6. November 2014

2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss

2.1 „Stellungnahme der Stadt Gera im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „Baumaßnahme der DB Netz AG: Errichtung einer Abzweigstelle (Bypass) zwischen Gera und Weida/Wünschendorf; Strecke 6383 Gera-Debschowitz-Saalfeld (km 75,720 – 81,800) und Strecke 6269 Gera-Debschowitz-Weischlitz (km 0,000 – 6,370)“

2.2 Bebauungsplan B/123/07 „Nördlicher Innenstadtrand“, 1. Änderung - Einleitung des 1. Änderungsverfahrens

3 TZG Gera Technologie- und Gründerzentrum hier: Information zur wirtschaftlichen Situation

4 Information Wirtschaftsförderung

5 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Dr. Porst

Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte**Ortsteilrat Aga**

Mittwoch, 3. Dezember 2014, 19:00 Uhr, Vereinszimmer Ottos Landgasthof, Reichenbacher Straße 3

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bestätigung der Niederschrift vom 12. November 2014

2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister

3 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Müller

Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Hermsdorf

Mittwoch, 3. Dezember 2014, 18:30 Uhr, Büro des Ortsteirates, Hermsdorf 23

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bestätigung der Niederschriften vom 3. November und 21. November 2014

2 Beratung mit dem Feuerwehverein Hermsdorf e.V. zur weiteren Zusammenarbeit

3 Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin

5 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Looke

Ortsteilbürgermeisterin

Ortsteilrat Lebschwitz

Donnerstag, 4. Dezember 2014, 19:00 Uhr, „Keller 25“, Salzstraße 146

</